

**SATZUNG**  
**DES VEREINS "FÖRDERVEREIN GESAMTSCHULE EISERFELD e.V."**

**Paragraph 1**

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein Gesamtschule Eiserfeld e. V.". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird sodann mit dem Zusatz "eingetragener Verein" (e. V.) versehen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Siegen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**Paragraph 2**

Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung 1977, nämlich die unmittelbare und ausschließliche Förderung von Einrichtungen und Veranstaltungen im Bereich der Gesamtschule Eiserfeld.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) Gewährung von Beihilfen für die Beschaffung wissenschaftlicher oder künstlerischer Unterrichtsmittel;
- b) Verbesserung der äußeren Schulverhältnisse;
- c) Unterstützung der Schule in ihren unterrichtlichen und erzieherischen Bestrebungen;
- d) Förderung des Schulsports, der Schulwanderungen und der Klassenfahrten;
- e) Unterstützung bedürftiger Schüler/Innen.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen.

**Paragraph 3**

Mitgliedschaft, Erwerb und Verlust

1. Mitglieder können einzelne Personen, Personengemeinschaften und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist schriftlich zu begründen. Gegen die Ablehnung besteht innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe eine Einspruchsmöglichkeit. Über einen eingelegten Einspruch entscheidet endgültig die nächste Mitgliederversammlung.

2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.

3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder wenn es seiner Beitragsverpflichtung über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus trotz zweimaliger Aufforderung nicht nachkommt. Der Ausschluss des Mitgliedes ist schriftlich zu begründen. Gegen den Ausschluss besteht innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe eine Einspruchsmöglichkeit. Über einen eingelegten Einspruch entscheidet endgültig die nächste Mitgliederversammlung.

## **Paragraph 4**

### **Austritt**

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Er ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären und wird zum Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam.

## **Paragraph 5**

### **Beitrag**

Jedes Mitglied hat einen zu Beginn des Geschäftsjahres fälligen Jahresbeitrag zu zahlen, der durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Er wird jährlich im Voraus eingezogen.

## **Paragraph 6**

### **Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

## **Paragraph 7**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem/der

- a) 1. Vorsitzenden
- b) stellvertretenden Vorsitzenden
- c) Kassenwart/In
- e) Schriftführer/In
- g) bis zu 6 Beisitzer/Innen

2. Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und der/die Kassenwart/In. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.

3. Im Innenverhältnis gilt, dass der/die 1. Vorsitzende mit einem weiteren Vorstandsmitglied den Verein vertritt. Im Verhinderungsfall des/der 1. Vorsitzenden ist der/die stellvertretende Vorsitzende Vertreter/In.

Ausschließlich im Innenverhältnis soll gelten, dass Auszahlungen aus dem Vereinsvermögen nur durch den/die 1. Vorsitzende/n und ein weiteres Vorstandsmitglied oder dem/der Kassenwart/In und einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinschaftlich vorgenommen werden können.

4. Der Vorstand leitet den Verein gemäß des satzungsmäßigen Zweckes und den hierzu durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüssen. Seine Entscheidung fällt er mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

5. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel. Über Einnahmen und Ausgaben führt der/die Kassenwart/In Buch.

6. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB (§ 7 Nr. 2 dieser Satzung) und zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt das Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB (§ 7 Nr. 2 dieser Satzung) den Ausschlag. Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

7. An den Sitzungen des Vorstands können auf Einladung weitere Personen beratend teilnehmen.

## **Paragraph 8**

### **Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand beruft mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres, eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Ihre Aufgaben:

- a) sie nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegen,
- b) sie nimmt den Kassenbericht des/der Kassenwartes/In entgegen,
- c) sie nimmt den Kassenprüfungsbericht des/der Kassenprüfers/In entgegen,
- d) ihr obliegt die Entlastung des Vorstandes,
- e) sie setzt die Höhe des Mitgliedsbeitrages fest,
- f) sie beschließt Satzungsänderungen und befindet über die von Mitgliedern gestellten Anträge,
- g) sie wird in Fällen nach dem Paragraphen 3 der Satzung als Berufungsinstanz tätig.

2. Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr einmal.

a) der geschäftsführende Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

Im 1. Jahr werden gewählt:

- der/die 1. Vorsitzende
- der/die Schriftführer/In
- die Beisitzer/Innen 1, 3 und 5

Im 2. Jahr werden gewählt:

- der/die stellvertretende Vorsitzende
- der/die Kassenwart/In
- die Beisitzer/Innen 2, 4 und 6

b) Zwei Kassenprüfer/Innen werden jedes Jahr gewählt.  
Eine Wiederwahl ist für das folgende Geschäftsjahr nicht möglich.

3. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich mit Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen einberufen; sie sind bei ordnungsgemäßer Einberufung auf jeden Fall beschlussfähig.

4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder oder der zehnte Teil der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich vom Vorstand eine Einberufung verlangt.

5. Die Mitgliederversammlungen fassen im Allgemeinen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten; für Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von 75 % der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Der Vereinszweck kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder gemäß Paragraph 33, I Satz 2 BGB geändert werden; die Zustimmung der nicht anwesenden Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

6. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## **Paragraph 9**

### **Kassenprüfer/Innen**

Die Kassenprüfer/Innen werden für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt. Sie haben die Vereinskasse und die Buchführung zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## **Paragraph 10**

### **Mittel des Vereins**

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Zuwendungen an die Schule bzw. an einzelne Schüler können gewährt werden:

- a) auf schriftlichen Antrag der Schule (Schulleitung oder Angehörigen des Kollegiums);
- b) auf Antrag der Eltern, volljähriger SchülerInnen sowie durch die Klassen- und Schulpflegschaft.

Rechtsanspruch auf bestimmte Zuwendungen besteht nicht.

## **Paragraph 11**

### **Auflösung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Schulträger der Gesamtschule Siegen, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Paragraphen 2 der Vereinssatzung zu verwenden hat.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 15.05.2008